



Stadt Bielefeld | 500 433 | 33597 Bielefeld

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

Herrn  
Stephan Epp  
Otto-Brenner-Straße 77  
33607 Bielefeld

Amt für soziale Leistungen  
-Sozialamt-  
Abteilung Wohnungsnotfälle

Neues Rathaus  
Niederwall 23  
33602 Bielefeld

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

Bielefeld

500.433

16.07.2025

Auskunft gibt Ihnen:  
Frau Schalles  
Zimmer 214

Telefon 0521/51-8543  
[unterbringung@bielefeld.de](mailto:unterbringung@bielefeld.de)  
[www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de)

## Einweisungsberecht - Unterkunft für wohnungslose/geflüchtete Menschen -

Name:	Epp, Stephan
Geburtsdatum:	29.08.1986
Unterkunft:	Otto-Brenner-Straße 77
Raumnummer/Lage:	1
Tag der Einweisung:	15.07.2025
	33607 Bielefeld



Sehr geehrter Herr Epp,

Lieferanschrift  
Stadt Bielefeld  
Niederwall 23  
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift  
Stadt Bielefeld  
500.433  
Postfach 10 29 31  
33529 Bielefeld

Sprechzeiten  
Montag  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
08.00 - 12.00 Uhr  
14.30 - 18.00 Uhr  
im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld  
Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26  
BIC: SPBIDE3BXXX  
Postbank Hannover  
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07  
BIC: PBNKDEFF  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE1920000000017669

zur Vermeidung Ihrer Obdachlosigkeit erlaße ich folgende Einweisungsverfügung für Sie:

Gemäß § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) weise ich Ihnen

befristet bis zum

**31.10.2025**

einen Unterkunftsplatz in der oben genannten Unterkunft zu.

Hiernach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, hier Leib oder Leben, abzuwehren.

Nach meinen Feststellungen haben Sie Ihre bisherige Unterbringung verloren. Da Sie sich auch keinen Ersatzwohnraum besorgen können, weise ich Sie nach pflichtgemäßem Ermessen ordnungsbehördlich ein.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse liegt, diese besonders anordnen. Hierbei ist eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden Belange und des dagegen streitenden Interesses Privater vorzunehmen. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit ergibt sich vorliegend aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Gefahr für Leib und Leben). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz dieses Interesses notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

**Hinweise:**

Die Einweisung endet am Tag Ihres Auszuges. Sollten Sie die zugewiesene Unterkunft nicht umgehend beziehen, so erlischt die Einweisung.

Die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose und der Hausordnung sind einzuhalten.

Bitte verlassen Sie die Unterkunft geräumt und besenrein, andernfalls können für die Räumung und Reinigung ebenfalls weitere Kosten anfallen, die Sie zu tragen haben.

Diese Einweisung stellt nur eine vorübergehende Maßnahme dar. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn Sie gegen Vorschriften der geltenden Hausordnung verstößen oder wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vorliegen.

Ich bitte Sie, sich innerhalb einer Woche mit diesem Bescheid bei der Bürgerberatung an- bzw. umzumelden.

Die Einweisung beinhaltet auch die Berechtigung zur Nutzung evtl. vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen. Möbel dürfen in die Unterkunft nicht mitgenommen werden.

Da diese Unterbringung nur vorübergehend ist, bitte ich Sie, sich nachdrücklich um eine andere Wohnmöglichkeit zu bemühen. Dazu gehört, dass Sie sich bei den Bielefelder Wohnungsgesellschaften in die jeweilige Kartei der Wohnungssuchenden aufnehmen lassen und sich auch über Anzeigen der Tageszeitungen bzw. bei Maklern oder auf andere Weise (z.B. Internet) um eine Wohnung bemühen. Lassen Sie bitte auch umgehend bei meinem Amt für soziale Leistungen - Sozialamt, Abteilung Wohnungshilfen prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für einen Wohnberechtigungsschein erfüllen. Ich behalte mir vor, entsprechende Nachweise von Ihnen zu verlangen.

**Belehrung über den Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §

55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

#### Gebührenbescheid

Hiermit informiere ich Sie darüber, dass durch Ihre Unterbringung Kosten entstehen. Zu diesem Zweck werde ich oder von mir entsprechend beauftragte Stellen, einen Gebührenbescheid erlassen. Ich gebe Ihnen vorab Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Sprechen Sie hierfür nächsten Donnerstag während der Sprechzeiten (08.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr) im Neuen Rathaus – Zimmer E 214a – vor.

Erfolgt durch eine Einweisung ein Umzug innerhalb derselben Unterbringungskategorie mit denselben Gebühren, so ergeht nur ein Gebührenbescheid, der auch weiterhin Bestand hat. Sie erhalten keinen gesonderten Gebührenbescheid!

## **Empfangsbekenntnis**

über die Zustellung eines mit folgender Anschrift versehenen Schriftstücks (§ 5 Abs. 1 VwZG):

Bezeichnung der absendenden Dienststelle:	Empfänger
<b>Stadt Bielefeld</b> Der Oberbürgermeister Amt für soziale Leistungen – Sozialamt Abteilung Wohnungsnotfälle, Sozialarbeit für einheimische Wohnungslose Abschnitt Unterbringung einheimische Woh- nungslose und Flüchtlinge 500.433	Herr / Frau Stephan EPP Otto-Brenner-Str. 77 33607 Bielefeld
Bei Rückfragen: 500.433, 0521/51-8543	

Einweisungsbescheid / vom 16.07.2025

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich diese Sendung heute erhalten habe.

Bielefeld,

Ort, Datum

Empfangsbekenntnis (§ 5 Abs. 1 VwZG), Anlage 3 a (NW)

### **Urschriftlich**

zurück an:

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister  
Amt für soziale Leistungen – Sozialamt  
Abteilung Wohnungsnotfälle  
500.433  
z.Hd. Frau Schalles